

Generelle Weisungen für temporäre Reklamen

1. Allgemeines

- 1.1 Die vorliegende Weisung gilt für temporäre Reklamen wie Werbeplakate, Werbepanels und Infotafeln und dergleichen im Innerortsbereich der Gemeinde Gachnang. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen. Ausserorts sind temporäre Reklamen generell untersagt.
- 1.2 Das Aufhängen, Aufstellen usw. von temporären Reklamen auf öffentlichem Grund der Gemeinde Gachnang bedarf in jedem Fall einer Bewilligung durch die Bau- und Werkverwaltung der Gemeinde Gachnang. Unbeleuchtete Reklamen mit einer Fläche bis 1 m² sind an den dafür vorgesehenen Standorten mit Bewilligung der Gemeinde möglich. Reklamen mit einer Fläche von über 1 m² bedürfen einer Sonderbewilligung.
- 1.3 Die Vorschriften der übergeordneten Gesetzgebung für temporäre Reklamen (SVG, SSV, StrWG usw.) müssen in jedem Fall, namentlich auch bei Erstellung auf privatem Grund, beachtet werden. Private Grundbesitzer werden von der Gemeinde darauf hingewiesen, dass aufgrund des Beschilderungskonzeptes für die Bewerbung von Anlässen grundsätzlich die Nutzung der Hinweistafeln der Gemeinde vorgesehen und nur bei Ausnahmefällen (z.B. Wahlen – siehe Punkt 4.2.) eine Erstellung von Reklamen auf privatem Grund vorgesehen ist. Temporäre Reklamen dürfen grundsätzlich die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen und müssen die gesetzlich vorgeschriebenen Abstände einhalten (mindestens 3 m zur Fahrbahn).
- 1.4 Die Bewilligung kann verweigert oder entzogen werden, wenn Reklamen ethische Grundwerte oder das Anstandsgefühl verletzen.
- 1.5 Über temporäre Reklamen für Wahlen und Abstimmungen siehe Punkt 4.
- 1.6 Bei Verstoss gegen Vorschriften dieses Reglements oder des übergeordneten Rechts sowie bei Gefährdung der Sicherheit können temporäre Reklamen durch die Bau- und Werkverwaltung unter Kostenfolge und entschädigungslos demontiert werden. Die Verzeigung fehlbarer Veranstalter und / oder Grundeigentümer bleibt vorbehalten.
- 1.7 Für permanente Reklamen ist eine Baubewilligung der Gemeinde Gachnang einzuholen.
- 1.8 Es werden temporäre Reklamen für lokale Festanlässe, Veranstaltungen und Jubiläen (z.B. Tag der offenen Tür) mit einer Veranstaltungsdauer von ein bis drei Tagen bewilligt. Reklamen für kommerzielle Veranstaltungen werden restriktiv gehandhabt. Gemeindeeigene Anlässe haben Vorrang.
- 1.9 Gesuche für temporäre Reklamen sind mit den entsprechenden Formularen ein Monat vor dem Aushang zu richten an: Politische Gemeinde Gachnang, Bau- und Werkverwaltung, Islikonerstrasse 7, 8547 Gachnang, Tel. 058 346 28 08, E-Mail: reklame@gachnang.ch oder via Online-Formular auf der Homepage.

- 1.10 Für die Gesuche stehen folgende Formulare zur Verfügung:
- Formular für Beschriftung Infotafeln
 - Formular für Werbebanden
 - Formular für Plakataushang
- 1.11 Die Gesuche werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. Ziffer 1.8 bleibt vorbehalten.
- 1.12 Die Bau- und Werkverwaltung kann für die Bewilligung und allfällige Leistungen (Plakate entfernen, usw.) Gebühren erheben. Bei kommerziellen Veranstaltungen werden auf jeden Fall zusätzliche Kosten erhoben. Bei verspätet eingereichten Gesuchen und ungenutzt abgelaufenen Bewilligungen wird eine Umtriebsentschädigung erhoben.
- 1.13 Reklamen werden frühestens 14 Tage vor dem Anlass aufgehängt oder angebracht. Plakate und Banden werden vom Veranstalter an den von der Gemeinde bewilligten Standorten selbständig aufgehängt. Die Hinweistafeln an den Infostelen werden durch die Bau- und Werkverwaltung bedient. Reklamen für Wahlen und Abstimmungen gemäss Entscheid des Gemeinderates, im Normalfall frühestens 6 Wochen vor dem Abstimmungstermin.
- 1.14 Reklamen sind unverzüglich nach Ende des Anlasses durch den Gesuchsteller zu entfernen. Unsaubere oder unsachgemässe Demontage der Werbeträger durch den Veranstalter wird unter Kostenfolge durch die Bau- und Werkverwaltung Gachnang fertig gestellt.
- 1.15 Nicht bewilligte Reklamen werden durch die Bau- und Werkverwaltung Gachnang unverzüglich und unter Kostenfolge demontiert.
- 1.16 Die Gemeinde Gachnang lehnt jegliche Haftung ab für Schäden, die durch das Aufstellen von temporären Reklamen entstehen. Der Gesuchsteller ist allein verantwortlich für das sachgemässe Anbringen und Wiederentfernen des Werbematerials. Bei Vandalismus und nicht eruierbaren Schäden ist der Gesuchsteller gegenüber der Gemeinde Gachnang und geschädigten Dritten haftbar.

2. Plakate

- 2.1 Für Plakatwerbung ist das **Formular für Plakataushang** ein Monat vor Aushang zu richten an: Politische Gemeinde Gachnang, Bau- und Werkverwaltung, Islikonerstrasse 7, 8547 Gachnang, Tel. 058 346 28 08, E-Mail: reklame@gachnang.ch oder via Online-Formular (www.gachnang.ch/reklame) auf der Homepage.
- 2.2 Details siehe Benützungsgreglement Plakate Gachnang (www.gachnang.ch/reklame).
- 2.3 Plakate dürfen nur an den bewilligten Orten angebracht werden. Die Bau- und Werkverwaltung bestimmt die Anzahl der Plakate und gibt einen Plan mit den exakten Standorten ab.
- Gachnang: VK Islikonerstrasse 17
 - Gachnang: VK Strehlgasse 2
 - Gachnang: TS Oberwilerstrasse
 - Gachnang: TS Stegenerstrasse (*nur A2*)
 - Gachnang: TS Im Wasen
 - Islikon: VK Hauptstrasse 14
 - Islikon: VK Poststrasse

- Islikon: VK Hauptstrasse 60
- Kefikon: VK Dorfstrasse 1
- Kefikon: Im Grund
- Niederwil: VK Überbauung Häberlin (2017)
- Niederwil: TS Hohliberg
- Niederwil: TS Strass
- Niederwil: MS Eichäcker
- Oberwil: VK Rosenhuben 30
- Oberwil: VK Sandbüel 40
- Oberwil: VK Unteres Sandbüel West
- Oberwil: MS Langäcker
- Oberwil: TS Oberwil

2.4 Das Anbringen von Plakaten an nicht gekennzeichneten Verteilkästen, Bäumen, Hausfassaden und Mauern ist generell untersagt.

2.5 Auf öffentlichem Grund dürfen grundsätzlich keine Plakatständer aufgestellt werden. Ausgenommen sind Reklamen oder Bekanntmachungen der Gemeinde. Der Gemeinderat kann für besondere kulturelle oder politische Anlässe Ausnahmen bewilligen.

3. Werbebanden

3.1 Für Bandenwerbung ist das **Formular für Bandenwerbung** ein Monat vor Aushang zu richten an: Politische Gemeinde Gachnang, Bau- und Werkverwaltung, Islikonerstrasse 7, 8547 Gachnang, Tel. 058 346 28 08, E-Mail: reklame@gachnang.ch oder via Online-Formular auf der Homepage.

3.2 Details siehe Benützungsgreglement Werbebanden Gachnang. (www.gachnang.ch/reklame)

3.3 Werbebanden dürfen nur an folgenden öffentlichen Standorten montiert werden (Maximalgrösse 300 x 80 cm):

- Gachnang: Zaun Schulhaus
- Gachnang: Bachgeländer Im Dorf 5
- Islikon: Zaun Spielplatz Zwergliwiese
- Islikon: Bachgeländer Kindergarten
- Islikon: Bachgeländer Gachnangerstrasse 22
- Islikon: Geländer Metzgerei Ochsen
- Kefikon: Bachgeländer Dorfstrasse 11
- Niederwil: Brückengeländer Niederwil

3.4 Zirkusunternehmungen etc. können zusätzliche Werbebanden auf privatem Grund in Absprache mit den Grundbesitzern anbringen.

3.5 Für politische Reklamen sind Werbebanden ausgeschlossen.

4. Wahl- und Abstimmungsplakate

4.1. Beleuchtungskandelaber dürfen grundsätzlich nicht als Plakatträger benutzt werden. Ausnahmen gelten auf folgenden Strassenabschnitten:

- Gachnangerstrasse in Islikon
- Islikonerstrasse in Gachnang
- Hauptstrasse in Islikon (innerorts)
- Dorfstrasse in Kefikon
- Schaffhauserstrasse in Erzenholz

- Ellikonerstrasse in Strass
- Messenriet

Auf diesen Strecken kann an jedem der rot markierten Kandelaber in den beiliegenden Plänen eine Plakattasche oder -tafel mit guter Befestigung montiert werden (Maximalgrösse 95 x 130 cm, Mindestabstand ab Boden bis Unterkante Plakat: 3 m).

Bedingung dafür ist jedoch:

Das Interesse an einer Plakatierung ist bis 3 Wochen vor Plakatierungsbeginn schriftlich bei der Bau- und Werkverwaltung Gachnang, E-Mail: reklame@gachnang.ch anzumelden.

Nach Ablauf dieser Frist erfolgt, für jede Partei/Komitee die angefragt hat, die Zuteilung der bewilligten Kandelaber im Losverfahren.

Der jeweiligen Partei/Komitee werden die genehmigten Kandelaber mitgeteilt und die Plakate dürfen, unter Beachtung der Vorgaben des kantonalen Tiefbauamtes, während der gesetzlichen Frist aufgehängt werden.

Widerrechtlich aufgehängte und nicht bewilligte Plakate werden unter Kostenfolge entfernt.

- 4.2. Wahlplakate dürfen auf privatem Grund in Absprache mit dem Grundbesitzer gemäss den Richtlinien (siehe Punkt 1) max. sechs Wochen vor der Abstimmung aufgestellt werden. Auf öffentlichem Grund sind Wahlplakate mit Ausnahme Punkt 4.1. verboten.

5. Infotafeln

- 5.1 Für Veranstaltungen auf den Infotafeln ist das **Formular für Beschriftung der Infotafeln** zwei Monate vor Aushang zu richten an: Politische Gemeinde Gachnang, Bau- und Werkverwaltung, Islikonerstrasse 7, 8547 Gachnang, Tel. 058 346 28 08, E-Mail: reklame@gachnang.ch oder via Online-Formular auf der Homepage.
- 5.2 Details siehe Benützungsgreglement Infotafeln Gachnang (www.gachnang.ch/reklame).
- 5.3 Auf den Infotafeln werden nur Anlässe ausgeschildert, die auf dem Gemeindegebiet durchgeführt werden. Nichtkommerzielle Veranstaltungen werden bevorzugt. Auswärtige Veranstalter und kommerzielle Veranstaltungen zahlen eine Pauschale.
- 5.4 Die Infotafeln befinden sich an folgenden Standorten:
- Gachnang: Islikonerstrasse 7 / vor Werkhof
 - Islikon: Hauptstrasse, Bahnhof
 - Kefikon: Dorfstrasse, Schloss Kefikon
 - Oberwil: Messenriet, gegenüber Garage Bütikofer
 - Niederwil: Grastrocknerei, Erzenholz

6. Geschäftsreklamen auf öffentlichem Grund

- 6.1 Unter Geschäftsreklamen in diesem Sinne werden temporäre, mobile Werbeträger oder Klapptafeln verstanden.

- 6.2 Pro Geschäft wird nur eine Geschäftsreklame auf öffentlichem Grund geduldet. Diese muss bei Geschäftsschluss entfernt werden. Eine minimale Durchgangsbreite von 1.5 m ist einzuhalten. Geschäftsreklamen dürfen nur entlang der Hausfassade gestellt werden und auf keinen Fall an den strassenseitigen Trottoirrand. Die Sichtberme auf die Strasse ist einzuhalten.
- 6.3 Geschäftsreklamen müssen sturmsicher befestigt werden.

GEMEINDERAT GACHNANG

Bewilligung per: November 2015
Inkraftsetzung per: 1. August 2016
Anpassungen per: 16. März 2020